

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen

BEW
Bergische Energie- und Wasser-GmbH
51688 Wipperfürth
Sonnenweg 30

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Abschluss des Vertrages	2
1.1 Angebotsabgabe	2
1.2 Einsatz von Subunternehmen	2
2 Allgemeines.....	2
2.1 Behördliche Genehmigungen	2
2.2 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	2
2.3 Verkehrssicherungspflicht	2
2.4 Koordination	2
2.5 Bauleiter.....	3
2.6 Weisungsbefugnis	3
2.7 Bautagebuch.....	3
2.8 Erkundigungspflicht und Schutz von Anlagen	4
2.9 Baustelleneinrichtung	4
2.10 Sonderleistungen	4
2.11 Unterbrechung der Arbeiten	4
2.12 Räumung der Baustelle.....	4
3 Haftung und Gewährleistung	5
3.1 Haftung.....	5
3.2 Beweissicherung	5
3.3 Haftpflichtversicherung	5
3.4 Gewährleistung	5
4 Abrechnung.....	6
4.1 Vergütung	6
4.2 Bürgschaften	6
4.3 Abtretungsverbot	7
5 Geltung Teil B und C der VOB.....	7

1 Abschluss des Vertrages

1.1 Angebotsabgabe

Das Angebot des Bieters erfolgt auf der Grundlage der/des Leistungsverzeichnisse/-s und der Abrechnungs- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Das Angebot ist vom Bieter unentgeltlich abzugeben und begründet keinerlei Verpflichtungen für den Auftraggeber. Der Bieter ist verpflichtet, sich rechtzeitig, unaufgefordert und selbständig über die Voraussetzungen seiner Leistungserbringung zu unterrichten.

Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter alle Informationen sowie erkennbaren Erschwernisse und Besonderheiten des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Wenn in Positionen der/des Leistungsverzeichnisse/-s (Hauptposition) auf andere Positionen Bezug genommen wird, so sind auch diese in Bezug genommenen Positionen zu berücksichtigen, soweit sie sachlich zur Hauptposition dazu gehören.

Der Auftragnehmer hat erhöhte Kosten für den Auftraggeber zu vermeiden.

1.2 Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Einverständnis-erklärung des Auftraggebers zulässig.

2 Allgemeines

2.1 Behördliche Genehmigungen

Alle behördlichen Genehmigungen sowie die in den Vertragsbedingungen des Auftraggebers geforderten Qualifikationen und Zulassungen, die bei der Durchführung der Arbeiten erforderlich sind oder werden, werden vom Auftragnehmer kostenfrei für den Auftraggeber eingeholt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

2.2 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Es gelten die Anforderungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz des Auftraggebers.

2.3 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht des gesamten Arbeitsbereiches sowie die Kennzeichnung und die Beschilderung obliegen dem Auftragnehmer.

2.4 Koordination

Alle Arbeiten sind so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmer sowie eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Beachtung des § 8 ArbSchG „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“ sowie des § 6 BGV A1 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ hingewiesen.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat das vom Auftraggeber beauftragte Tiefbauunternehmen während der Ausführungsphase die Koordination gemäß BaustellV zu übernehmen (SiGeKo), soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des Auftraggebers (siehe Ziffer 2.6 „Weisungsbefugnis“) hat der Koordinator Weisungsbefugnis in den Belangen über Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 (3) BaustellV „Koordination während der Ausführungsphase“.

Die Vergütung von Mehrleistungen, die aufgrund von Weisungen des Koordinators entstehen können, setzt voraus, dass eine zeitnahe örtliche Feststellung durch den Auftraggeber erfolgt ist. Es ist entsprechend Ziffer 2.10 „Sonderleistungen“ zu verfahren.

2.5 Bauleiter

Der Auftragnehmer hat nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn einen sachkundigen, verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Dieser Bauleiter ist Vertreter des Auftragnehmers in allen Organisations- und Verwaltungsfragen.

Der verantwortliche Bauleiter muss während der Bauausführung erreichbar und bei Bedarf vor Ort verfügbar sein. Er muss neben der erforderlichen Fachkunde die Befähigung besitzen, in dem zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang mündlich und schriftlich mit dem Auftraggeber kommunizieren zu können.

Sollten während der Arbeitsausführung nicht vorhersehbare Schwierigkeiten oder Besonderheiten auftreten, sind diese umgehend schriftlich einem Beauftragten des Auftraggebers mitzuteilen. Die Besonderheiten sind entsprechend nachweislich zu dokumentieren und umgehend dem Einkauf zwecks Abgabe eines Angebotes mitzuteilen (s. Ziffer 2.10. Sonderleistungen).

2.6 Weisungsbefugnis

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit die fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu kontrollieren und ggf. sofort Beanstandungen geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Beanstandungen des Auftraggebers unverzüglich nachzukommen. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 VOB/B bleiben unberührt. Der Auftraggeber kann einen Beauftragten als Verbindungsmann zum Auftragnehmer benennen (den Baubeauftragten).

Diesem Beauftragten obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus eventuell ergebenden Folgen werden durch den Einsatz dieses Beauftragten nicht berührt.

Nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn behält sich der Auftraggeber vor, neu eingesetztes Personal des Auftragnehmers zu unterweisen.

2.7 Bautagebuch

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Projektdokumentation durch Führung eines Bautagebuches vorzunehmen. Dies wird nicht gesondert vergütet.

Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufes bzw. Vereinbarungen vor Ort zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer sind im Bautagebuch festzuhalten. Weiterhin sind Informationen über Wetter, Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt, Materiallieferungen, abweichende Arten der Ausführung oder Abrechnung, alle Unterbrechungen der Ausführung unter Angabe der Gründe, Unfälle sowie Behinderungen einzutragen.

Eine Durchschrift ist auf Verlangen des Auftraggebers zeitnah (spätestens innerhalb von 5 Tagen) vorzulegen.

2.8 Erkundigungspflicht und Schutz von Anlagen

Vor der Baustelleneinrichtung und vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen (z.B. Versorgungsleitungen, Nachrichtenkabel, Abwasserleitungen) vorhanden sind, die durch die geplante Baumaßnahme gefährdet werden könnten. Hierzu sind alle Leitungspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen abzustimmen.

Bei jeglichen Einwirkungen auf diese Anlagen - auch dann, wenn Schäden nicht erkennbar sind - hat der Auftragnehmer die Eigentümer und Betreiber sofort zu benachrichtigen.

Insbesondere verweist der Auftraggeber auf das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen“.

2.9 Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Einrichtung, Unterhaltung und Absicherung der Baustelle und aller für die Bauausführung erforderlichen Geräte, Maschinen, Bauwagen, Lagerschuppen, Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen.

Elektrizität und Wasser werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Eventuell erforderliche Energien müssen durch den Auftragnehmer beschafft werden. Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, wird dafür keine Vergütung gewährt.

2.10 Sonderleistungen

Ist in Ausnahmefällen die Ausführung von Arbeiten erforderlich, die im Angebot nicht enthalten sind, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Vor der Weiterarbeit sind die Art und Weise der Ausführung schriftlich in einem gemeinsamen Baustellenprotokoll oder im Bautagebuch festzulegen. § 2 Abs. 6 VOB/B ist zu beachten.

Stunden- oder Tagelohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers geleistet werden. In einem solchen Fall ist die Durchführung dieser Arbeiten täglich durch Nachweise zu belegen. Diese müssen vom Auftraggeber abgezeichnet werden. Nachweise ohne Gegenzeichnung werden nicht anerkannt. Die Gegenzeichnung darf vom Auftraggeber nicht grundlos verweigert werden. Die Gründe für eine Verweigerung der Gegenzeichnung sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Entsprechend ist bei zu vergütenden Mehrleistungen zu verfahren, die aufgrund von Weisungen des Koordinators gemäß BaustellV (siehe Ziffer 2.4 „Koordination“) erforderlich werden.

2.11 Unterbrechung der Arbeiten

Werden die Arbeiten aufgrund behördlicher Anordnungen oder Verfügungen unterbrochen oder beendet, ohne dass dies vom Auftraggeber zu vertreten ist, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten.

2.12 Räumung der Baustelle

Die Baustelle ist nach der Fertigstellung des jeweiligen Gewerkes unverzüglich abzuräumen und samt umgebendem Gelände zu säubern sowie in den vor Beginn der Arbeiten vorgefundenen oder vertraglich vereinbarten abnahme-, betriebs- und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Eine Vergütung für diese Maßnahmen des Auftragnehmers einschließlich der Transporte wird nicht gewährt.

Verzögert der Auftragnehmer die oben genannten Arbeiten, so kann der Auftraggeber die Arbeiten nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

3 Haftung und Gewährleistung

3.1 Haftung

Die Arbeiten sind ordnungsgemäß und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen auszuführen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch ihn oder seine Arbeitnehmer oder Beauftragten unmittelbar oder mittelbar verursacht werden unter Ausschluss des Entlastungsnachweises gem. § 831 BGB.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die ihm übergebenen Materialien, Kabel, Rohrleitungen und dgl. bis zur Rückgabe der nicht benötigten Teile, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Auftragnehmers aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

3.2 Beweissicherung

Dem Auftragnehmer wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme eine durchgängige Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustandes der Trasse und der Umgebung (Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Wegbefestigungen u.ä.) - zweckmäßigerweise per Video - durchzuführen. Angefertigte Beweissicherungsmaßnahmen sind auf Verlangen kostenfrei vorzulegen.

Bei der Beschädigung von Bauten, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen hat der Auftragnehmer die Eigentümer bzw. Betreiber und den Auftraggeber unverzüglich von dem Schadensereignis zu unterrichten und die erforderliche Beweissicherung durchzuführen.

3.3 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn den auf seine Kosten erfolgten Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung (Mindest-Deckungssumme: 2,5 Mio. EUR je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden und Jahr) über die gesamte Vertragslaufzeit nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für jeden vom Auftragnehmer zulässigerweise eingesetzten Subunternehmer.

3.4 Gewährleistung

Abweichend zu den Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen des Auftraggebers gilt für Bauleistungen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren, soweit in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des Auftraggebers nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat während dieser Zeit alle im Rahmen der Mängelbeseitigung nötig werdenden Reparaturen und Instandsetzungen fachgerecht auf seine Kosten zu bewirken. Falls der Auftragnehmer nach Mahnung und angemessener Fristsetzung Mängel nicht beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (§ 634a Absatz 2 BGB). Die Abnahme erfolgt, abweichend zur VOB/B, § 12, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag vom Auftragnehmer vollständig erbracht worden sind. Die Abnahme wird in einer von beiden Partnern zu unterzeichnenden Niederschrift protokolliert.

Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4 Abrechnung

4.1 Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf Basis des Angebotspreises und des gemeinsam durch die Vertragsparteien oder deren Vertreter erstellten Aufmaßes. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

Aufmaß und/oder Rechnung sind nach § 14 Abs. 3 UStG unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu erstellen. Die Einheitspreise stellen Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Die Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten, sondern ist gesondert auszuweisen. Teilschlussrechnungen oder Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass alle abzurechnenden Leistungen im Rahmen der Richtpreislisen im Gutschriftenverfahren unter Beachtung des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG abgewickelt werden (siehe auch Aufmaß und Abrechnung).

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Alternativ- oder Wahlpositionen oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventual- oder Bedarfspositionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis angebotenen und zwischen den Parteien vereinbarten Preise unterliegen während der Dauer des Vertrages keinen Anpassungen, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.2 Bürgschaften

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistungen und von Gewährleistungsansprüchen eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Höhe gemäß besonderer Vereinbarung) und eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der beauftragten Summe zu erbringen.

Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaft ist unbefristet; die Rückgabe auf Anforderung des Auftragnehmers richtet sich nach der Vertragsdauer und nach den unter Ziffer 3.4 dieser Vertragsbedingungen aufgeführten Gewährleistungsfristen bzw. nach den vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen.

Die Sicherheitsleistungen können auch durch Beibringung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer vom Auftraggeber anerkannten Bank oder Versicherungsgesellschaft erfolgen. Hierzu hat der Auftragnehmer die vorformulierte Bürgschaftsurkunde gemäß Vorlage des Auftraggebers zu

verwenden. Die Kosten der Bürgschaftsgestellung hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Gewährleistungssicherheit wird über die gesamte Dauer der gemäß Ziffer 3.4 vereinbarten Gewährleistungszeitraumes aufrechterhalten. Eine während dieses Zeitraumes noch nicht in Anspruch genommene Bürgschaft wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren zurückgegeben.

4.3 Abtretungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5 Geltung Teil B und C der VOB

Soweit in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und in den nachfolgenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung.